

# **SATZUNG**

# Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V.

Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 10.11.2024

#### § 1

# NAME, GRÜNDUNG, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V. Er wurde am 21. Juni 1955 als deutsche Sektion des Internationalen Theaterinstituts in Bonn gegründet.
- (2) Sein Sitz ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

# **VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Theaterorganisationen und insbesondere die Vertretung der Theater und der Theaterschaffenden in der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Theaterinstitut. Der Verein fördert den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Anregungen im Bereich des Theaters auf internationaler Ebene sowie durch die enge Zusammenarbeit mit den Zentren und permanenten Fachkomitees des Internationalen Theaterinstituts. Der Verein organisiert Begegnung der Theaterleute durch Einladungen und fördert die Besuchsprogramme, praxisfördernde Veranstaltungen (wie Symposien, Seminare, Workshops etc.) und Festivals. Ferner kann der Verein (dotierte) Auszeichnungen zur Würdigung und Unterstützung der Arbeit von Künstler:innen und Institutionen am schaffen und vergeben. Hierfür beschließt der Vorstand Preisvergaberichtlinie, die vor Inkrafttreten der Zustimmung des Finanzamtes bedarf, dies gilt auch im Falle der Abänderung.
- (5) Mitglieder auch Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

#### § 3

## **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - 1. Persönliche Mitglieder
  - 2. Korporative Mitglieder
  - 3. Ehrenmitglieder
- (2) Die persönlichen Mitglieder sollen alle Sparten des Theaterlebens vertreten und in internationalen Zusammenhängen aktiv sein.

- (3) Korporative Mitglieder sollen überregionale Verbände und Institutionen sein, die übergeordneten Interessen im Sinne der internationalen Aufgabenstellung wahrnehmen. Sie werden im Verein durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen oder durch besonders bevollmächtigte Personen vertreten.
- (4) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Theater und um die Arbeit des ITI-Zentrums große und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv im Sinne der Aufgaben des Vereins betätigen.

## § 4

## **AUFNAHME**

- (1) Die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied erfolgt durch Antrag in Textform.
- (2) Über die Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung seine Entscheidung mit.

## § 5

#### ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei persönlichen Mitgliedern auch durch den Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins (§ 2 Abs. 1) zuwiderhandelt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag (§ 6 Abs.1) trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt

#### § 6

#### MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Korporative Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der individuell mit dem Vorstand unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des korporativen Mitglieds vereinbart wird, jedoch 100 € nicht unterschreitet. Darüberhinausgehende Leistungen der korporativen Mitglieder können als Spenden gegeben werden.
- (2) Persönliche Mitglieder sind aufgefordert, in jedem Jahr einen Beitrag zur Durchführung bestimmter Projekte des Zentrums zu entrichten. Den empfohlenen Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

# § 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

# § 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun, maximal zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar
  - a) einem:einer Vorsitzenden, mit der Bezeichnung Präsident:in
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Bezeichnung Vizepräsident:in
  - c) mindestens sechs, maximal neun Beisitzer:innen.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem:der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der:die Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der:die Vorsitzende und seine:ihre Stellvertreter:innen werden auf drei Jahre gewählt. Sie benötigen zu ihrer Wahl die einfache Mehrheit der Mitglieder.
- Die Beisitzer:innen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder können für dasselbe Amt nur dann mehr als einmal wiedergewählt werden, wenn dafür 2/3 der Mitglieder stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren
- Vorstandssitzungen sollen mindestens drei Mal im Jahr als Präsenzveranstaltungen oder als Videokonferenzen abgehalten werden.
- (5) Der:die Vorsitzende kann nach seinem:ihrem Ermessen Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (6) Der Vorstand kann aus der Festivalleitung von Theater der Welt eine:n Vertreter:in kooptieren, der:die eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht hat.
- (7) Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
- (8) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

# § 9

# **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an alle Mitglieder in Textform ergehen. Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner:ihrer Verhinderung von einem:einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Bestellung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Festlegung von Richtlinien für die Aufnahme neuer Mitglieder (Kriterienkatalog),
  - h) Festlegung von Richtlinien für die Erfüllung der Vereinsaufgaben,
  - i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann einen:eine Rechnungsprüfer:in benennen.

- **(4)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (6) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn sich mindestens 1/4 aller Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Das Stimmrecht kann im Falle der Verhinderung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung muss dem:der Versammlungsleiter:in oder dem:der Geschäftsführer:in vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form angezeigt worden sein. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (9) Behörden und Institutionen, die auf dem Gebiet des Theaters und der Pflege seiner internationalen Beziehungen tätig sind wie das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Inneren, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Städtetag, der Senat von Berlin, die Deutsche UNESCO Kommission, das Goethe-Institut können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

# § 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Vorstand lässt sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rechtsverkehr durch eine:n Geschäftsführer:in (Direktor:in) vertreten.

- (2) Der:die Geschäftsführer:in (Direktor:in) führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vereinsorgane. Er:sie bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Er:sie beruft die Sitzungen des Vorstandes im Auftrag und im Namen des:der Vorsitzenden ein. Der:die Geschäftsführer:in (Direktor:in) fertigt Protokolle über Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung an. Im Falle seiner:ihrer Verhinderung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine:n Protokollführer:in. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (3) Nähere Einzelheiten bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlassen kann.

## § 11

## SATZUNGSÄNDERUNG

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen, mit der die Mitgliederversammlung einberufen wird.

### § 12

## **AUFLÖSUNG**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.